

Die Königl. Kreis-Direktion nimmt hieraus Veranlassung, unter Hinweisung auf ihre den Gegenstand betreffende umfänglichere Bekanntmachung vom 10. April vorigen Jahres — Kreisblatt Nr. 16 — andurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß Sie die Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Januar 1841, die Hundswuth betreffend, nebst kurzen Belehrungen:

- I) Ueber die Ursachen und Kennzeichen der Wuth oder Tollheit bei den Hunden und andern Hausthieren, zur Verhütung der Folgen derselben;
- II) Anweisung, wie man sich bei dem Bisse toller Hunde in Ermangelung eines Arztes oder Wundarztes und bis zur Ankunft desselben zu verhalten habe;
- III) Thierärztliche Behandlung der von einem tollen Hunde gebissenen Hausthiere;
- IV) Belehrung über die Anwendung eines Mittels zu Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren (Dresden, gedruckt und zu haben in der Königl. Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhnen) in einer namhaften Zahl von Exemplaren, unter anderen an sämtliche Gemeinden Ihres Bezirks hat ertheilen lassen.

Bei der Wichtigkeit der Sache versteht Man sich zu sämtlichen Polizeibrigkeiten nicht allein, daß ihnen die vorgekommenen ersten Spuren jenes fürchterlichen Uebels und der damit dem Leben drohenden Gefahr zu Ergreifung der erforderlichen öffentlichen Vorsichtsmaaßregeln Anlaß geben werden, sondern auch Jedermann die dießfalligen hierdurch in Erinnerung gebrachten Anweisungen und Belehrungen willig beachten und befolgen werde.

Die betreffenden Obrigkeiten haben Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung auch in sämtliche Lokalblätter aufgenommen werde.

Zwickau den 1. Septbr. 1842

Königl. Sächs. Kreis-Direktion.  
C. C. Freiherr von Künßberg.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann

Herr Christian Friedrich Prinz

hier selbst an die Stelle des zeitherigen Agenten der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungsanstalt Herrn Kaufmann Franke allhier als Agent der gedachten Anstalt für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Amtshauptmannschaft von mir bestätigt und darauf von dem hiesigen Stadtrathe in Pflicht genommen worden ist, so wird solches zur Kenntnißnahme hiermit bekannt gemacht.

Chemnitz den 24. August 1842.

1. Amtshauptmannschaft des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks.  
von Brause.

### Bekanntmachung

den Milzbrand betr.,

Erstatteter Anzeige zu Folge ist unter dem Zuchtindvieh des Mühlenbesizers Richter in Köhrsdorf der Milzbrand ausgebrochen. Je schrecklicher aber die Folgen dieser durch bestimmte äußere Merkmale nicht erkennbaren, auch den Menschen Gefahr drohenden Viehkrankheit werden können, um so ernstlicher werden die Ortsgerichten der hiesigen Amtshauptmannschaften bedeutet, der Beobachtung des Gesundheitszustandes des in ihren Orten gehaltenen Rindviehes die strengste Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß die nachstehenden theilweise von dem hiesigen Bezirksthierarzt angegebenen Vorsichtsmaaßregeln von den Viehbesitzern sowohl zur möglichsten Verhütung des Ausbruchs als resp. zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser mitunter auch als Heerdekrankheit erscheinenden höchst gefährlichen Viehseuche durchgehends pünktlich befolgt werden:

- 1) das zur Fütterung bestimmte Kraut ist zuvörderst mit aller Vorsicht von dem daran klebenden Mehlthau vollständig zu reinigen, sodann sind die einzelnen Blätter mehrmals zu waschen und endlich mit heißem Wasser abzubrühen.
- 2) Bei der Wartung des Viehes ist mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und sind insbesondere Personen, welche an den Händen oder sonst an einem Körpertheile Verletzungen haben, mit dem Viehe durchaus nicht in Berührung zu lassen.
- 3) Die Plätze, worauf milzkrankes Vieh gestanden hat, sind dergestalt zu reinigen, daß alle Auswurfsstoffe desselben gänzlich entfernt und vollkommen unschädlich für anderes dahin zu stellendes Vieh gemacht werden.
- 4) Das Vieh ist durchaus nicht aus dem Stalle zu lassen und die Milch solcher Stücken, welche nur im Mindesten zu leiden anfangen, zu beseitigen.
- 5) Der Stall, worin der Milzbrand ausgebrochen, ist augenblicklich abzusperren und die Milch des übrigen gleichzeitig darin befindlich gewesenen anscheinend noch gesunden Viehes schlechterdings nicht zum Genusse zu verwenden, da der Milzbrand, thierärztlichen Erfahrungen zu Folge, in seinem Fortschreiten zögert und oft Wochen vergehen, ehe neue Stücken erkranken, die bloße Berührung der gleichsam in einen Gifstoff verwandelten Milch aber nach den bereits vorliegenden Fällen das Menschenleben gefährden kann.
- 6) Die Cadaver der gefallen Stücken sind an Ort und Stelle mit Haut und Haar in gehöriger Tiefe zu verscharren.
- 7) Jeder Krankheitsfall ist dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amte und nach Befinden dem Bezirksthierarzt unverzüglich anzuzeigen.